



**Kamp-Lintfort**  
Hochschulstadt

**AMTSBLATT DER STADT KAMP-LINTFORT**  
Nummer 13/2020 vom 25. Juni 2020

Inhalt:

1. Bekanntmachung der Ergänzenden Bestimmungen der Stadtwerke Kamp-Lintfort zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser nebst Preisblatt ab dem 01. Juli 2020  
Seite 2
2. Aufgebote von Sparkassenbüchern  
Seite 8

## **Herausgeber und Impressum**

Amtsblatt der Stadt Kamp-Lintfort, Jahrgang 51

Stadt Kamp-Lintfort, Der Bürgermeister, Postfach 10 17 60, 47462 Kamp-Lintfort

Redaktion und Druck: Hauptamt -Zentrale Dienste-, Telefon: 02842 912-232

Erscheinungsweise: Nach Bedarf

Bezug: Auslage im Foyer des Rathauses

Newsletter: [www.kamp-lintfort.de](http://www.kamp-lintfort.de) (Bürgerservice & Rathaus / Bürgerservice / Newsletter)

Das Amtsblatt im Internet: [www.kamp-lintfort.de](http://www.kamp-lintfort.de) (Bürgerservice & Rathaus / Verwaltung / Amtsblätter)

## **Ergänzende Bestimmungen der Stadtwerke Kamp-Lintfort (SWKL) zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)**

### **1 Versorgungsvertrag**

Für den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung und für die öffentliche Versorgung mit Wasser im Versorgungsgebiet der Stadtwerke Kamp-Lintfort GmbH gelten neben der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 750) diese Ergänzenden Bestimmungen einschließlich der dazugehörigen Preisregelungen und Preislisten.

### **2 Vertragsabschluss**

- (1) Die Stadtwerke Kamp-Lintfort GmbH (nachstehend Stadtwerke) schließen den Versorgungsvertrag mit dem Eigentümer oder Erbbauberechtigten des zu versorgenden Grundstücks ab.
- (2) In Ausnahmefällen kann der Vertrag auch mit dem Nutzungsberechtigten, z.B. Mieter, Pächter oder Nießbraucher abgeschlossen werden, wenn der Eigentümer oder Erbbauberechtigte sich zur Erfüllung des Vertrages mit verpflichtet.
- (3) Steht das Eigentum an dem versorgten Grundstück einer Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes zu, so wird der Versorgungsvertrag mit der Wohnungseigentümergeinschaft abgeschlossen.
- (4) Steht das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zu (Gesamthandeigentum und Miteigentum nach Bruchteilen), wird der Versorgungsvertrag mit der Eigentümergemeinschaft abgeschlossen. Jeder Eigentümer haftet als Gesamtschuldner.

Die Eigentümergemeinschaft verpflichtet sich, eine Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Versorgungsvertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Eigentümer mit den Stadtwerken abzuschließen, insbesondere personelle Änderungen, die die Haftung der Eigentümer berühren, den Stadtwerken unverzüglich mitzuteilen.

Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Eigentümer abgegebenen Erklärungen der Stadtwerke auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam.

### 3 Baukostenzuschüsse

- (1) Der Anschlussnehmer zahlt den Stadtwerken bei Anschluss an das Leitungsnetz der Stadtwerke bzw. bei einer wesentlichen Erhöhung seiner Leistungsanforderung einen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteilungsanlage (Baukostenzuschuss nach § 9 AVB Wasser V).
- (2) Der Baukostenzuschuss errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen erforderlich sind. Die örtlichen Verteilungsanlagen sind z.B. die der Erschließung des Versorgungsbereiches dienenden Hauptleitungen, Versorgungsleitungen, Behälter, Druckerhöhungsanlagen und zugehörige Einrichtungen.
- (3) Der Versorgungsbereich richtet sich nach der vorsorgungsgerechten Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen.
- (4) Als angemessener Baukostenzuschuss für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen gilt ein Anteil von 70% dieser Kosten. Der vom Anschlussnehmer zu übernehmende Baukostenzuschuss bemisst sich nach der Straßenfrontlänge des anschließenden Grundstücks entlang der Straßen, des Weges oder des Platzes, in der die öffentliche Wasserversorgungsleitung liegt. Der Baukostenzuschuss wird wie folgt ermittelt:

$$\text{BKZ (Euro)} = 70\% \times M \times K / \text{SM}$$

Es bedeuten:

K = Anschaffungs- und Herstellungskosten für die Erstellung der örtlichen Verteilungsanlagen gem. Abs. 2

M = Straßenfrontlänge des anzuschließenden Grundstücks (angefangene Meter werden voll berechnet)

SM = Summe der Straßenfrontlängen aller Grundstücke, die im betreffenden Versorgungsbereich an die Verteilungsanlagen angeschlossen werden können.

- (5) Bei Grundstücken, die an zwei oder mehreren öffentlichen Straßen mit einer Versorgungsleitung angrenzen, gilt als Frontlänge die Summe aller an diese Straßen angrenzenden Frontlängen des anzuschließenden Grundstücks, geteilt durch die Anzahl der Straßen.
- (5) Ist die Länge der Straßenfront gem. Abs. 4 und 5 kürzer als die des Gebäudes oder liegt das Grundstück nicht unmittelbar in einer Straße mit einer öffentlichen Wasserversorgungsleitung, so wird der Baukostenzuschuss nach den Gebäudefrontlängen zzgl. der gesetzlichen Abstandflächen berechnet, höchstens jedoch bis zu 15 m.
- (6) Der Baukostenzuschuss beträgt in den Fällen des § 9 Abs. 5 AVB Wasser V je lfd. Meter Straßenfrontlänge 47,25 € (Netto 45,00 €).
- (7) Von der Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Hausanschlusskosten kann die Inbetriebsetzung der Kundenanlage abhängig gemacht werden.

#### **4 Hausanschluss/Hausanschlusskosten**

- (1) Jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, ist über einen eigenen Hausanschluss an das Wasserversorgungsnetz anzuschließen, soweit keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers entgegenstehen.
- (2) Die Herstellung sowie Veränderungen des Hausanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind unter Verwendung der Antragsformulare der Stadtwerke zu beantragen. Der Antrag muss enthalten:
  - die Beschreibung der auf dem Grundstück zu versorgenden Anlage zusammen mit einem amtlichen Lageplan im Maßstab 1:500 über das zu versorgende Grundstück. Der Lageplan muss das Grundstück mit allen Grenzen und Gebäuden vollständig darstellen,
  - die Zahl der vorhandenen und geplanten Wohnungen und Zapfstellen, ggf. mit Schemaskizze der Gesamtanlage nach Formblatt 1 DIN 1988,
  - die Beschreibung der sonstigen auf dem Grundstück vorhandenen oder geplanten Einrichtungen, für die auf dem Grundstück Wasser verwendet wird oder werden soll.
- (3) Der Anschlussnehmer bezahlt den Stadtwerken die Kosten für die Herstellung des Hausanschlusses nach den im Preisblatt zu den Ergänzenden Bestimmungen veröffentlichten Pauschalsätzen.
- (4) Der Anschlussnehmer bezahlt den Stadtwerken die Kosten für Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden, nach tatsächlichem Aufwand.
- (5) Nach Beendigung des Versorgungsvertrages sind die Stadtwerke berechtigt, die Hausanschlussleitung abzutrennen.

#### **5 Fälligkeit**

Der Baukostenzuschuss und die Hausanschlusskosten werden zu dem von den Stadtwerken angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zustellung der Zahlungsaufforderung fällig. Von der Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Hausanschlusskosten kann die erstmalige Inbetriebsetzung der Kundenanlage abhängig gemacht werden.

#### **6 Wirtschaftliche Unzumutbarkeit**

Zahlungspflichten zur Ausräumung einer eventuell bestehenden wirtschaftlichen Unzumutbarkeit des Anschlusses und/oder der Versorgung bleiben von den Ziffern 3 und 4 unberührt.

#### **7 Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze (§ 11 AVBWasserV)**

Unverhältnismäßig lang im Sinne von § 11 Abs. 1 Nr. 2 AVBWasserV ist eine Anschlussleitung dann, wenn sie eine Länge von 50 m überschreitet.

#### **8 Inbetriebsetzung (§ 13 AVBWasserV)**

Die Kosten für jede Inbetriebsetzung der Kundenanlage werden nach den im Preisblatt zu den Ergänzenden Bestimmungen veröffentlichten Pauschalsätzen abgerechnet.

## 9 Zutrittsrecht (§ 16 AVBWasserV)

Der Kunde gestattet dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Stadtwerke den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 11 AVBWasserV genannten Einrichtungen, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach der AVBWasserV oder zur Ermittlung preisrechtlicher Bemessungsgrundlagen erforderlich ist.

## 10 Nachprüfung von Messeinrichtungen (§19 AVBWasserV)

Die zu erstattenden Kosten für die Prüfung der Messeinrichtungen gem. § 19 AVB Wasser V setzen sich wie folgt zusammen:

- a) Personalkosten (Zeitaufwand für den Ein- und Ausbau des Wasserzählers einschließlich An- und Abfahrt)
- b) Fahrzeugkosten (Zeitaufwand wie a)
- c) Kosten durch die Eichbehörde oder staatlich anerkannte Prüfstelle.

## 11 Wasserabgabe für Bau- oder sonstige vorübergehende Zwecke (§ 22 AVBWasserV)

Standrohre zur Abgabe von Bauwasser oder für andere vorübergehende Zwecke werden nach Maßgabe der hierfür von den Stadtwerken vorgesehenen Bestimmungen vermietet.

## 12 Ablesung und Abrechnung (§§ 20, 24 und 25 AVBWasserV)

- (1) Die Rechnungsstellung erfolgt grundsätzlich mit Ablauf eines Abrechnungsjahres (=Jahresturnus) mit der Jahresrechnung. Auf den voraussichtlichen Betrag der Jahresrechnung werden monatliche Abschläge (Teilbeträge) erhoben.
- (2) Die Höhe der Abschläge bemisst sich nach dem durchschnittlichen Wasserverbrauch im vorausgegangenen Abrechnungszeitraum bzw. bei einem neuen Kunden nach dem durchschnittlichen Wasserverbrauch vergleichbarer Kunden.

Sollte der Kunde zusätzliche monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Rechnungen wünschen, wird jede zusätzliche Rechnung pauschal mit 11,60 € (Netto 10,00 €) in Rechnung gestellt. Der Kunde ist als Voraussetzung für die von ihm gewünschte Rechnungsstellung dazu verpflichtet, die zum Stichtag vorliegenden Messwerte an die Stadtwerke spätestens 10 Werktage nach dem jeweiligen Stichtagsdatum zu übermitteln. Die Stadtwerke informieren den Kunden unverzüglich, nachdem der Kunde seinen Wunsch nach zusätzlichen monatlichen, vierteljährlichen oder halbjährlichen Rechnungen gegenüber Stadtwerke geäußert hat, über den Termin für den jeweiligen Stichtag. Liegen den Stadtwerke 10 Werktage nach dem Stichtagsdatum keine Messwerte des Kunden für den Stichtag vor, sind die Stadtwerke berechtigt, die vom Kunden gewünschte zusätzliche Rechnung auf Basis von Schätzwerten unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse zu erstellen.

- (3) Wenn durch Schäden an der Kundenanlage oder aus einem anderen Grund Wasser ungenutzt abläuft, hat der Kunde dieses durch die Messeinrichtung erfasste Wasser zu bezahlen.
- (4) Wird der Wasserbezug eingestellt und der Anschluss von der Hauptversorgungsleitung nicht abgetrennt, so bleibt der Versorgungsvertrag aufrechterhalten. Der Anschlussnehmer hat für die Dauer des Bestehens des Hausanschlusses den monatlichen Grundpreis zu zahlen. Sind Haushaltswasserzähler installiert, ist der Grundpreis für jeden Zähler zu entrichten.

**13 Wohneinheit**

Eine Wohneinheit/Wohnung ist die Zusammenfassung einer Mehrheit von Räumen, die in ihrer Gesamtheit so beschaffen sein müssen, dass die Führung eines selbständigen Haushalts möglich ist. Die Zusammenfassung einer Mehrheit von Räumen muss eine von anderen Wohnungen oder Räumen, insbesondere Wohnräumen, baulich getrennte, in sich abgeschlossene Wohneinheit bilden und einen selbständigen Zugang haben. Außerdem ist erforderlich, dass die für die Führung eines selbständigen Haushalts notwendigen Nebenräume (Küche, Bad oder Dusche, Toilette) vorhanden sind. (Definition analog Bewertungsgesetz (BewG) § 181 Abs. 9).

**14 Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung (§§ 27, 33 AVB WasserV)**

Die Kosten aus Zahlungsverzug, einer Einstellung der Versorgung sowie der Wiederaufnahme der Versorgung werden mit den im Preisblatt zu den Ergänzenden Bestimmungen veröffentlichten Pauschalsätzen berechnet.

**15 Auskünfte**

Die Stadtwerke sind berechtigt, dem zuständigen Abwasserentsorgungspflichtigen für die Berechnung der Schmutzwassergebühren die festgestellte Menge des Frischwasserbezugs des Kunden mitzuteilen.

**16 Sonstige Bestimmungen**

Die nach der AVB Wasser V und diesen Ergänzenden Bestimmungen sowie dazugehörigen Preisregelungen zu erstattenden tatsächlichen Kosten setzen sich zusammen aus Materialeinstandspreisen, Arbeitslohn, Gemeinkostenzuschlägen, Fremdleistungen und Maschineneinsatz.

**17 Umsatzsteuer**

Soweit nicht anderes angegeben ist in den genannten Preisen die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe enthalten.

**18 Datenschutz**

Die Datenschutz-Information der Stadtwerke Kamp-Lintfort GmbH können Sie auf der Internetseite <https://www.swkl.de/datenschutz-swkl> nachlesen.

**19 Inkrafttreten**

Diese Ergänzenden Bestimmungen treten mit Wirkung ab 01.07.2020 in Kraft. Damit verlieren die Ergänzenden Bestimmungen vom 28.05.2018 ihre Gültigkeit.

Das Preisblatt der Ergänzenden Bestimmungen gilt in seiner aktuellsten Fassung.

**Preisblatt** (gültig ab 01.07.2020)

**zu den Ergänzenden Bestimmungen der Stadtwerke Kamp-Lintfort GmbH für die Belieferung mit Wasser**

**1. Hausanschlusskosten (Ziffer 4. 3. der Ergänzenden Bestimmungen)**

Grundpreis für die Verlegung des Hausanschlusses bei Rohrweiten:

von DN 32 (1 ¼ Zoll)	1.323,00 €	(Netto	1.260,00 €)
von DN 40 (1 ½ Zoll)	1.396,50 €	(Netto	1.330,00 €)
von DN 50 ( 2 Zoll)	1.564,50 €	(Netto	1.490,00 €)

Meterpreis für jeden Meter des Hausanschlusses bei Rohrweiten:

von DN 32 (1 ¼ Zoll)	84,00 €	(Netto	80,00 €)
von DN 40 (1 ½ Zoll)	94,50 €	(Netto	90,00 €)
von DN 50 ( 2 Zoll)	105,00 €	(Netto	100,00 €)

Die Länge des Hausanschlusses wird unabhängig von der Lage der öffentlichen Wasserversorgungsleitung (Straßenleitung) ab Straßenmitte bis zum Wasserzähler gemessen, angefangene Meter werden voll berechnet. Für eine mögliche Eigenleistung bei der Rohrgrabenherstellung durch den Anschlussnutzer im nicht öffentlichen Bereich wird ein Preis von 52,50 € (Netto 50,00 €) pro laufenden m Rohrgraben vergütet.

Für Hausanschlüsse mit einer Rohrgrabenlänge über 50 Metern oder Rohrweiten von mehr als DN 50 (2 Zoll) werden die tatsächlichen Kosten ermittelt und berechnet.

Hausanschlüsse, die nach Art, Dimension und Lage von üblichen Anlagen wesentlich abweichen, werden zu den tatsächlich anfallenden Kosten abgerechnet, ebenso die Veränderung des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Anlage des Anschlussnehmers erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden.

**2. Inbetriebsetzungskosten (Ziffer 8 der Ergänzenden Bestimmungen)**

Für die Inbetriebsetzung sind für jeden Hausanschluss 94,50 € (Netto 90,00 €) zu zahlen.

Für Inbetriebsetzungen bei Zählergrößen von mehr als Qn10 werden die tatsächlichen Kosten ermittelt und berechnet.

**3. Kostenerstattung für Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung (Ziffer 13 der Ergänzenden Bestimmungen)**

Mahnkosten	5,00 € <sup>1</sup>	
Inkasso telefonisch/schriftlich	15,00 € <sup>1</sup>	
Nachinkassogang	40,00 € <sup>1</sup>	
Einstellung der Versorgung	45,00 € <sup>1</sup>	
Wiederaufnahme der Versorgung	47,25 €	(Netto 45,00 €)

**4. Umsatzsteuer**

In den vorgenannten Preisen ist die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe zum Zeitpunkt der Leistungsausführung enthalten. Die mit <sup>1</sup> gekennzeichneten Preise unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

## **Sparkasse Duisburg, Regionaldirektion Kamp-Lintfort**

Aufgebote von Sparkassenbüchern

„Auf Veranlassung des Gläubigers sollen die Sparkassenbücher Nrn. 3758304038 (alt: 28304038) und 3232016489 (alt: 132016486) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden.

Der Inhaber der Sparkassenbücher wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung der Sparkassenbücher anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Duisburg, den 18. Juni 2020

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3202711077 der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 23. Juni 2020

Sparkasse Duisburg  
Der Vorstand“